

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GENERA PRINTER GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Genera Printer GmbH ("Genera") und ihren Geschäftspartnern, für die das mit Genera eingegangene Rechtsverhältnis zum Betrieb ihres Unternehmens iSd § 1 Absatz 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gehört ("Kunden").
- 1.2 Die AGB gelten für alle Produktlieferungen der Genera an Kunden, sofern in dem zwischen Genera und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte mit einem Kunden, selbst wenn darauf nicht besonders verwiesen wird.
- 1.4 Abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Genera stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Eine solche, im Einzelfall erfolgte, Zustimmung von Genera entfaltet keine Wirkungen für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote von Produkten in Katalogen, Prospekten und sonstigem Werbematerial sowie auf der Internetseite von Genera sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in einem als verbindlich erklärten Angebot oder in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.2 Verträge zwischen dem Kunden und Genera kommen erst dadurch zustande, dass Genera ein verbindliches Angebot an einen Kunden übermittelt und der Kunde es innerhalb der im Angebot angeführten Frist annimmt oder Genera die Bestellung eines Kunden schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Abweichungen sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen schriftlich zu rügen, widrigenfalls das Geschäft gemäß Auftragsbestätigung von Genera zustande kommt.

3. Druckmaterialien

Die Verwendung des 3D-Drucksystems hat ausschließlich mit den von Genera qualifizierten Druckmaterialien zu erfolgen.

4. Preise

- 4.1 Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben oder vereinbart – in Euro exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.
- 4.3 Die angeführten Preise gelten – wenn nicht anders angegeben oder vereinbart – "ab Werk" bzw. "ex works" INCOTERM 2020 und beinhalten nicht die Kosten für Transport und Aufstellung.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind ab Rechnungslegung sofort spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto von Genera als Zahlung.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Genera berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die Genera entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei Verzug des Kunden mit einer (Teil)Zahlung ist Genera berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 5.3 Die Aufrechnung mit von Genera bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Die Auslieferung von Produkten erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, etwa im verbindlichen Angebot gemäß Punkt 2.2, ab der Geschäftsadresse von Genera: Modecenterstraße 22/C13-C15, 1030 Wien. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn
- 6.2 Teillieferungen erfolgen. Genera ist erst dann zur Auslieferung verpflichtet, wenn der Kunden seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (zB Eingang der vereinbarten Anzahlung; Schaffung/Vorliegen der Aufstellbedingungen). Die Lieferfristen und -termine sind, sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich angegeben, unverbindlich. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest sechswöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 6.3 Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Geschäftsadresse der Genera oder den abweichend vereinbarten Ort gemäß Punkt 6.1 verlassen hat. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Bei Eintritt eines Falles höherer Gewalt gilt Punkt 11.
- 6.4 Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden (zB Nichtvorliegen der Aufstellbedingungen bei Lieferung; Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen auf einen späteren Zeitpunkt aufgrund von Genera nicht zu vertretenden Gründen) ist Genera berechtigt, das zu liefernde Produkt für die Dauer von maximal 2 (zwei) Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Zugleich ist Genera berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt anderweitig zu verwerten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Genera behält sich das Eigentum am gelieferten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor ("vorbehaltenes Produkt"). Der Kunde trägt das gesamte Risiko für das vorbehaltene Produkt, insbesondere für die Gefahr des Untergangs. Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung des vorbehaltenen Produktes mit anderen Gegenständen steht

Genera das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis des wirtschaftlichen Wertes der Beiträge zu.

- 7.2 Vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ist es dem Kunden untersagt, das vorbehaltene Produkt zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung von Genera beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf das vorbehaltene Produkt hat der Kunde Genera unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Eigentum von Genera sofort zu widersprechen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des vorbehaltenen Produktes aufgewendet werden müssen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängel am gelieferten Produkt sind vom Kunden unverzüglich nach dessen Empfang, spätestens innerhalb von 14 Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich zu rügen (§ 377 UGB). Unterlässt der Kunde diese Rüge, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Abnahme des gelieferten Produktes. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von Genera nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen am gelieferten Produkt vorgenommen hat.
- 8.3 Nachgewiesene Mängel werden nach dem Ermessen von Genera durch Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden ("Nachbesserungen") behoben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Nachbesserungen führen im Hinblick auf den behobenen Mangel nicht zum Neubeginn der Gewährleistungsfrist iSd Punktes 8.2; die Frist läuft jedoch frühestens 3 (drei) Monate nach dessen Abnahme ab. Falls die Behebung des Mangels durch Nachbesserungen nach Ablauf einer angemessenen Frist endgültig fehlschlägt, kann der Kunde Preisminderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4 Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Spezifikationen stellen keinen Mangel dar.

9. Haftung/Schadenersatz

- 9.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet Genera nur für den Ersatz von Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Genera nicht.
- 9.2 Genera haftet auch nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung oder Lagerung, Nichtbefolgung der Betriebs- und Wartungsvorschriften oder vom Kunden oder Dritten selbst vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen entstanden sind.
- 9.3 Schadensersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines 1 (eines) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.4 Zwingende Produkthaftungsansprüche nach dem PHG bleiben hiervon unberührt.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höhere Gewalt fallen Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die außerhalb der Kontrolle von Genera liegen oder solchen Umständen zuzurechnen sind, einschließlich Ereignissen wie Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme oder andere Naturkatastrophen; Krieg, Gefahr von Krieg oder kriegerischen Handlungen, bewaffnete Konflikte; Auferlegung von Sanktionen, Embargo, Abbruch diplomatischer Beziehungen oder ähnliche Handlungen; terroristische Angriffe, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder Aufstände; nukleare, chemische oder biologische Kontaminierung oder Überschallknalle; Explosion oder Unfallschäden; Zusammenbruch baulicher Strukturen, Ausfall von Anlagenmaschinen, Maschinen, Computern oder Fahrzeugen; Arbeitsstreitigkeiten einschließlich ua Streiks, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerkonflikte oder Aussparungen.
- 10.2 Sollte ein Fall von höherer Gewalt eintreten und die teilweise oder vollständige Lieferung oder Leistung von Genera hindern, informiert Genera den Kunden unverzüglich schriftlich über den Eintritt des Falls höherer Gewalt und unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um die Auswirkungen des Eintritts des Falls höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.
- 10.3 Sollte die Erfüllung ihrer Pflichten unmöglich werden oder die Erfüllung für mehr als 5 (fünf) Monate nach dem Datum der Information über den Eintritt des Falls höherer Gewalt verschoben werden müssen, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
- 10.4 Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, die vom Eintritt des Falls höherer Gewalt bis zum Ende des besagten Falls höherer Gewalt oder bis zur Beendigung des Vertrages angefallen sind. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Schutz des geistigen Eigentums

- 11.1 Genera räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich der zur Software gehörenden Betriebsanleitung. Das Nutzungsrecht ist auf die in der Betriebsanleitung genannten Hardware beschränkt.
- 11.2 Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code). Der Quellcode der Software verbleibt bei Genera.
- 11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen. Ausgenommen hiervon ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für Sicherungszwecke (Sicherungskopien), soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich ist (§ 40d Urheberrechtsgesetz).
- 11.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 40e Urheberrechtsgesetz.
- 11.5 Der Kunde ist nicht zur gänzlichen und/oder teilweisen Übertragung der ihm gegenständlich eingeräumten Rechte an Dritte, insbesondere in Form von (Sub-)Werknutzungsbewilligungen, berechtigt, es sei denn, Genera erteilt hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Eine Übertragung an Dritte darf in jedem Fall nur gemeinsam mit dem Gerät (der Hardware), das der Kunde im Zusammenhang mit der Software erworben hat, erfolgen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass dem Dritten keine

weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Betriebsanleitung zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen auferlegt werden. Im Falle einer Weitergabe dürfen die Kunden keine Kopien der Software zurückbehalten.

- 11.6 Soweit Genera dem Kunden Software überlässt, für die Genera nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt ("Fremdsoftware"), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieses Punktes 11. die zwischen Genera und deren Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Genera wird den Kunden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen von Fremdsoftware hinweisen und diese dem Kunden auf Verlangen auch zugänglich machen.
- 11.7 Der Kunde verpflichtet sich, Genera von jedem gegen ihn erhobenen Anspruch eines Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist dieser Anspruch berechtigt, gilt Punkt 8.3 innerhalb der in Punkt 8.2 festgelegten Frist.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Alle im Rahmen eines abgeschlossenen Rechtsgeschäfts von Genera erteilten geschäftlichen und technischen Informationen und Unterlagen (zusammen "vertrauliche Informationen") sind Dritten gegenüber streng geheim zu halten.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung von vertraulichen Informationen gilt auch gegenüber Mitarbeitern des Kunden, soweit diese nicht im betrieblichen Interesse für die Zwecke der beabsichtigten Zusammenarbeit mit eingebunden und zur Bearbeitung der sich darauf beziehenden Angelegenheiten befugt sind. Denjenigen ihrer Mitarbeiter gegenüber, denen Einsicht gewährt wird, hat der Kunde sicherzustellen, dass diesen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt wird, die der vorliegenden entspricht, soweit diese Mitarbeiter nicht bereits anderweitig schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.3 Die Weitergabe der Informationen an Dritte für die Zwecke der beabsichtigten Zusammenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Genera. Der Kunde kann jedoch Informationen an mit ihm mittelbar oder unmittelbar gemäß § 228 UGB verbundene Unternehmen für die Zwecke der beabsichtigten Zusammenarbeit weitergeben. Insoweit gilt die erforderliche Zustimmung als erteilt. Der Kunde hat in diesem Fall sicherzustellen, dass den verbundenen Unternehmen und sonstigen Dritten vor Weitergabe der Informationen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt wird, die der vorliegenden entspricht.
- 12.4 Die Geheimhaltungspflicht wirkt über das Ende eines Rechtsgeschäfts hinaus und bleibt auch nach dessen Beendigung aufrecht.

13. Abtretungsverbot und Rechtsnachfolge

- 13.1 Der Kunde ist auch nicht berechtigt, Forderungen gegen Genera ganz oder teilweise an Dritte zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 13.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Genera Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

14. Schriftformerfordernis

Alle Mitteilungen und sonstigen Erklärungen, die nach diesen AGB erforderlich oder zulässig sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist, erfolgen Mitteilungen und sonstige Erklärungen per E-Mail oder Telefax.

15. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig oder unanwendbar sein sollten oder im Laufe ihrer Dauer werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame, gültige und anwendbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen, ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht.

16. Änderung der AGB

Genera ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Genera wird dem Kunden die Änderungen durch Zusendung der geänderten AGB mitteilen. Die Änderung der AGB berechtigt den Kunden, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ab Mitteilung schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die geänderten AGB als vereinbart.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem auf die Lieferung eines Vertragsproduktes gerichteten Einzelkaufvertrag ist das Handelsgericht Wien, Österreich vereinbart.

Stand: Februar 2023